

beglaubigte Abschrift

3 K 1150/18



29 SEP. 2020

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der syrischen Staatsangehörigen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-7: Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 3468-18 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach,
- [REDACTED]-475 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts -Drittstaat-

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Schwarz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2020

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 06.08.2018 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich Malτας ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige. Sie reisten am 02.07.2018 u.a. über Malta, wo ihnen am 09.07.2016 internationaler Schutz gewährt wurde¹, in das Bundesgebiet ein und beantragten am 11.07.2018 die Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Kläger zu 1. und 2. wurden vor dem Bundesamt am 19.07.2018 angehört. Zur Begründung ihres Asylantrages trug der Kläger zu 1. nach Vorhalt der Erkenntnisse aus dem Abgleich der Fingerabdruckdatei vor, sie seien im Rahmen des Relocation-Verfahrens von Griechenland nach Malta überstellt worden und seien daher gezwungen gewesen, ihr Asylverfahren auf Malta zu betreiben. Malta habe ihnen zwar subsidiären Schutz für drei Jahre gewährt, kümmere sich aber nicht um die Integration von Flüchtlingen. Die meisten Arbeitsstellen auf Malta gäbe es im Bausektor. Man sei von Seiten der Kirche betreut worden, habe aber auch einen staatlichen Ansprechpartner gehabt, der ihnen die Telefonnummer eines potenziellen Arbeitgebers vermittelt habe. Eigentlich habe es sich um eine Arbeit in der Landwirtschaft handeln sollen. Es habe sich aber herausgestellt, dass es sich ebenfalls um eine

¹ Die maltesische Asylbehörde teilte mit Schreiben vom 25.07.2018 mit, dass den Antragstellern mit Bescheid vom 09.07.2016 subsidiärer Schutz gewährt worden sei, vgl. Bl. 240 f. der Verwaltungsunterlagen der Beklagten

Arbeit im Bausektor gehandelt habe. Seine gesundheitliche Situation lasse jedoch die Verrichtung schwerer körperlicher Arbeiten nicht zu. Er habe als Folge einer im Kindesalter durchgemachten Polio-Erkrankung eine Schwäche im rechten Bein und linke aus diesem Grund. Als er dies geltend gemacht habe, habe man ihnen deutlich gemacht, dass sie Malta verlassen sollten, wenn ihnen die dortige Situation nicht gefiele. Die Familie habe an staatlicher Unterstützung nur 600 EUR monatlich erhalten. Eine Wohnung habe man davon nicht finanzieren können. Eine private Helferin habe die Mietkosten vorübergehend für ein Jahr übernommen, mit der Erwartung, die Antragsteller regelten in dieser Zeit ihre Situation aus eigener Kraft. Nach Ablauf der Jahresfrist habe man sich mit der Helferin erneut zusammengesetzt. Nachdem der Kläger zu 1. der Helferin erklärt habe, dass sich keine Änderung der Situation ergeben habe, habe diese angekündigt, die Unterstützung im Dezember 2018 einzustellen. Sie hätten sich dann zur Ausreise nach Deutschland entschlossen, als das Schuljahr der Kinder beendet gewesen sei. Im Übrigen erklärte der Kläger zu 1. Malta liege in der Nähe der arabischen Staaten. Abgesehen von der schlechten wirtschaftlichen Situation auf Malta habe er sich dort nicht sicher vor Verfolgung durch den syrischen Staat gefühlt. Bei einer Rückkehr nach Malta müsse die Familie auf der Straße leben. Deutschland sei ein sicheres Land. Hier werde man geschützt und die Gesetze würden eingehalten. Die Klägerin zu 2. bestätigte im Wesentlichen die Ausführungen Ihres Mannes zur wirtschaftlichen Situation auf Malta. Darüber hinaus trug sie vor, die Klägerinnen zu 4. und 5. litten unter wiederkehrendem Nasenbluten unbekannter Ursache. Die Klägerin zu 4. leide zusätzlich unter Problemen beim Wasserlassen und sei daher auf Malta ärztlich behandelt worden. Sie selbst sei nervlich sehr angespannt und vermute, dass sie aus diesem Grund Schwierigkeiten habe, den rechten Arm zu heben. In Deutschland werde man an die Hand genommen und es gebe Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Es werde versucht, allen Menschen eine Arbeit zu geben. Sie sei der Meinung, dass ein Staat, der Flüchtlinge aufnehme, auch die Pflicht habe, sich um diese zu kümmern. Dies sei in Deutschland, nicht jedoch auf Malta der Fall. Das Kindeswohl sei in Deutschland sehr wichtig. Sie wolle ihren Kindern ein gutes und normales Leben ermöglichen. Außerdem habe sie hier einen Bruder. Aus Angst vor Rücküberstellung nach Malta habe man über den tatsächlichen Reiseweg, den Aufenthalt auf Malta und die dortige Schutzgewährung getäuscht.

Mit Bescheid vom 06.08.2018 lehnte die Beklagte die Asylanträge der Kläger wegen des ihnen erteilten Schutzstatus in Malta (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) als unzulässig ab (Ziffer 1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2.) und drohte die Abschiebung nach Malta an (Ziffer 3).

Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4).

Zur Begründung ist u.a. ausgeführt, dem Kläger werde die Abschiebung nach Malta angedroht, also in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählten zu den Staaten, die Im Sinne des Artikel 16 a Abs. 3 Satz 1 GG gemäß § 29 a Abs. 2 AsylG als sichere Herkunftsstaaten bestimmt worden seien. Diese Einschätzung sei erfolgt, da aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der dortigen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheine, dass dort keine Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung stattfinde. Von der vom Gesetzgeber mit der Aufnahme in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten getroffenen Entscheidung könne lediglich in den Fällen eine abweichende Wertung vorgenommen werden, in denen die Ausländer Tatsachen oder Beweismittel angeben, die die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Zielstaat der Abschiebung eine von einem Akteur verursachte Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK drohe. Die Kläger hätten nichts glaubhaft vorgebracht oder vorgelegt, dass ihnen in Malta eine, durch einen Akteur verursachte Gefahr, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Daher lägen die Voraussetzungen für eine im Sinne des Art. 3 EMRK verursachte Verletzung durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Malta führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt (wird ausgeführt). Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Kläger sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Zwar ist nicht auszuschließen, dass die Kläger tatsächlich Schwierigkeiten bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle gehabt haben mögen, jedoch lasse sich dem Vortrag nichts entnehmen, was auf entsprechende, von den Klägern zu erwartende Eigenbemühungen hinweist, insofern unterscheide sich die Lage auf Malta nicht wesentlich von der Situation, die die Antragsteller auch auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu erwarten hätten. Davon abgesehen könne von den Klägern verlangt werden, dass auch die Klägerin zu 2., die in Syrien als Englischlehrerin gearbeitet habe, sich um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemühe. Es sei anzunehmen, dass bei Rückkehr nach Malta die Chancen der Klägerin zu 2. Auf dem Arbeitsmarkt allein angesichts der vorhandenen englischen Sprachkenntnisse größer seien, da Englisch dort Amtssprache sei. Die Kläger hätten jedoch keinen Anspruch auf die Fortführung ihrer bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Stellung im Aufnahmestaat. Soweit die Kläger vorge-

tragen hätten, sie seien bei der Integration nicht unterstützt worden, könne diesem Vortrag nicht gefolgt werden. Die Kläger hätten vorgetragen, sowohl von Seiten der Kirche als auch von einem staatlichen Ansprechpartner betreut und bei der Arbeitssuche unterstützt worden zu sein. Wegen ihrer besonderen Situation als Familie mit vielen Kindern und der körperlichen Einschränkung des Klägers zu 1. Habe sich zudem eine Privatperson bereit erklärt, für eine Übergangszeit von einem Jahr die Mietkosten für eine Wohnung zu übernehmen. Es sei nach Vortrag davon auszugehen, dass Malta über eine ausreichende medizinische Versorgungslage verfüge und den Klägern der Zugang zu medizinischer Behandlung möglich gewesen sei. Darüber hinaus sei nichts vorgetragen worden, das den Schluss zuließe, der Gesundheitszustand eines der Kläger lasse ausschließlich den Aufenthalt in Deutschland zu. Insoweit seien keine Anhaltspunkte erkennbar, dass den Antragstellern aus diesem Grund die Rückkehr nach Malta nicht möglich bzw. unzumutbar wäre.

Es drohte den Klägern auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Der Bescheid wurde den Klägern am 14.08.2018 gegen Empfangsbekenntnis bekannt gegeben.

Am 27.08.2018 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Sie sind der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Maltas erfüllt seien. Sie seien wegen der Größe der Familie sowie der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers sowie zweier Kinder als vulnerable Personen anzusehen. Die Beklagte setze sich mit dem Vorbringen des Klägers zu 1. Und der Klägerin zu 2. sowohl zur Situation auf Malta als auch was die gesundheitlichen Probleme der Klägerinnen zu 4. und 5. angehe, nicht angemessen auseinander. Medizinische Versorgung sei für anerkannte Schutzberechtigte in Malta nicht zu erhalten.

Zur Glaubhaftmachung der gesundheitlichen Situation des Klägers zu 1. reichen die Kläger zu den Akten:

- ärztliche Bescheinigung der Praxis Dres. Med. [REDACTED] vom [REDACTED].2018 zur Akte, nach der das rechte Bein des Klägers zu eins gelähmt ist und eine ausgeprägte Fehlstellung und Fußheberparese sowie eine part. Quadriparese vorweise;
- Entlassbrief des Krankenhauses [REDACTED] vom [REDACTED].2019

- Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Soziales Saarland vom 07.05.2019 (Feststellung eines GdB von 50 aufgrund einer erheblichen Gehbehinderung)
- ärztliche Bescheinigung vom [REDACTED] 2020, [REDACTED], FA AllgemM. (Diagnosen u.a.: Syringomyellie, schlaffe Parese, Dysästhesien, Spitzfuß re. Vorfußdeformität re, Poliomyelitis sowie Beinschmerzen li.)
- ärztliches Schreiben des Diakonie Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED].2020 nebst Medikationsplan
- Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Soziales Saarland vom 08.09.2020 (Feststellung eines GdB von 50 sowie des Vorliegens der Voraussetzungen des gesundheitlichen Merkmals G (erhebliche Gehbehinderung))

Hinsichtlich der Klägerin zu 7. werden vorgelegt:

- ärztliche Bescheinigung vom [REDACTED] 2019 (Diagnose: hyperreagibles Bronchialsystem bzw. v.a. ein frühkindliches Asthma bronchiale)
- ärztliche Bescheinigung vom [REDACTED] 2020 (frühkindliches Asthma mit rezidivierenden Bronchitiden)
- ärztliche Bescheinigung vom [REDACTED] 2020

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 06.08.2018 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7, Satz 1 AufenthG hinsichtlich Maltas besteht.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Unter Hinweis auf aktuelle Rechtsprechung macht sie geltend, die Situation in Malta (wird ausgeführt) rechtfertige nicht die Annahme eines Abschiebungsverbotes im Sinne von § 60 AufenthG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie des Landesverwaltungsamtes, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger haben auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 HS 2 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes bezüglich Malτας nach § 60 Abs. 5 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der insoweit angefochtene Bescheid verletzt sie im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang in ihren Rechten und unterliegt der Aufhebung.

Die Kläger zählen als 7-köpfige Familie mit fünf minderjährigen Kindern zum sogenannten vulnerablen Personenkreis, für den hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Rückführung in den Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, besondere Anforderungen gelten. Hinzu kommt vorliegend, dass der Kläger zu 1. nachgewiesenermaßen unter einer erheblichen Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit leidet.

Das VG Magdeburg² hat bezüglich der Rückführung verletzlicher anerkannter international Schutzberechtigter nach Malta ausgeführt:

„b) Aus der allgemeinen Lage zurückkehrender, nicht verletzlicher anerkannter international Schutzberechtigter in Malta lässt sich zunächst nicht generell auf die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen und erniedrigenden bzw. entwürdigenden Behandlung schließen.

Grundsätzlich stehen anerkannten Schutzberechtigten Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung. Das staatliche Unterbringungssystem ist zwar zunächst auf die illegal Eingereisten und Asylsuchende zugeschnitten, die einer Unterkunft bedürfen. Sie werden dabei in geschlossene oder offene Zentren verteilt. Das System ist dabei auf einen Aufenthalt von Asylsuchenden nur für ein Jahr zugeschnitten. Es gibt aber die Möglichkeit, dass auch anerkannte Asylbewerber länger als ein Jahr in den Zentren bleiben. Zudem ist die Rückkehr in ein Zentrum nach einem Verfahren bei der Agentur für die Wohlfahrt von Asylsuchenden (AWAS) möglich. Über diesen Mechanismus können mithin auch nach Malta zurückkehrende anerkannte international

² Urteil vom 18.11.2019 - 8 A 57/19 -, juris

Schutzberechtigte (wieder) in die staatlichen Aufnahmeeinrichtungen gelangen. Die AWAS prüft zunächst eine Unterbringung in den allgemeinen Systemen – auch dem Programm der Malta Housing Authority. Die Reintegration in die offenen Zentren ist auch bei verletzlichen Personen möglich (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 46 und 75 f.).

Kapazitäten stehen nach den zuletzt verfügbaren Erkenntnissen auch tatsächlich zur Verfügung, weil ausreichend unbelegte Plätze vorhanden sind. Die Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich in Marsa. Sie fungiert seit Juni 2018 als geschlossenes Zentrum, bevor eine Überleitung in das offene Zentrum oder eine Relokation stattfinden. Örtlich ist zugleich ein solches offenes Zentrum angeschlossen. Beide werden nunmehr wieder von der AWAS direkt geführt und nach den aufgetretenen Schwierigkeiten nicht mehr von einem privaten Dritten. Es gibt insgesamt sechs offene Aufnahmeeinrichtungen in Malta mit Maximalkapazitäten zwischen 50 und 924 Personen. Zwar wurden die Kapazitäten insgesamt von 2.200 Personen in dem Jahr 2017 nunmehr auf rund 1.500 Plätze reduziert. Die verbleibende Gesamtkapazität war indes mit 1.182 Belegungen in den offenen Zentren Ende des Jahres 2018 nicht ausgeschöpft. Neben den offenen Zentren bietet eine Nichtregierungsorganisation unter dem Schirm des Unterbringungssystems der AWAS eine Unterbringung in privaten Häusern und Wohnungen an. Sollten die Kapazitätsgrenzen erreicht sein, werden Unterkünfte aktiviert, die sonst für Wohnungslose vorgesehen sind (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 49 f.).

Unter internationalem Schutz stehende Personen haben in Malta des Weiteren Zugang zu dem Arbeitsmarkt, den Sozialsystemen und insbesondere zu der staatlichen Gesundheitsversorgung (vgl. Ministry for Home Affairs and National Security: Agency for the Welfare of Asylum Seekers [AWAS], Irregular Immigration Scenario in Malta). Anerkannte Flüchtlinge haben Zugang zu der staatlichen Gesundheitsversorgung, die wie bei den Staatsbürgern Walters teilweise kostenfrei und teilweise mit Zuzahlungen verbunden ist. Bei niedrigem Einkommen können freie Medikationen in Anspruch genommen werden. Für Flüchtlinge besteht darüber hinaus die Möglichkeit, kostenlos psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Subsidiäre Schutzberechtigte haben demgegenüber nur zu einem Kernbereich der Gesund-

heitsversorgung Zugang, indem sie außerhalb des Gesundheitssystems Anträge hierfür stellen (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 78 f.).

c) Ungeachtet dieser allgemeinen Lage ist aber für den Kläger davon auszugehen, dass aufgrund der für verletzte Personen vorliegenden Erkenntnisse in dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine unmenschliche oder erniedrigende bzw. entwürdigende Behandlung beachtlich wahrscheinlich ist.

aa) Der Kläger selbst gehört vor dem Hintergrund seines Alters und seiner guten gesundheitlichen Verfassung selbst zwar nicht zu dem Kreis verletzlicher Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU. Jedoch ist bei der Prüfung für ihn bestehender Abschiebungshindernisse nicht nur auf ihn, sondern auch auf seine Ehefrau und seine Kinder und damit auf die Familie insgesamt abzustellen.

Zwar sind Abschiebungshindernisse grundsätzlich für jeden Betroffenen getrennt zu beurteilen. Bei einer in dem Gebiet der Beklagten tatsächlich „gelebten“ Kernfamilie von Eltern und ihren minderjährigen Kindern ist aber im Regelfall davon auszugehen, dass deren Mitglieder entweder nicht oder nur gemeinsam zurückkehren. Nicht zu unterstellen ist, dass der Familienverband zerrissen wird und einzelne Familienmitglieder für sich allein in das Herkunftsland zurückkehren. Dies gilt auch dann, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45.18 –, juris, Rn. 16 ff.).

Der Kläger lebt in dem Gebiet der Beklagten mit seiner Ehefrau und seinen vier Kindern zusammen, die in den Jahren 2010, 2014, 2016 und 2018 geboren wurden. Mithin handelt es sich um eine Familie mit minderjährigen Kindern, darunter zwei Kleinstkindern bis drei Jahren. Für die Ehefrau des Klägers und ihre drei ältesten gemeinsamen Kinder bestehen gemäß dem Urteil vom 20.08.2018 (9 A 114/18 MD) und dem daraufhin ergangenen Bescheid vom 12.10.2018 Abschiebungshindernisse im Hinblick auf Griechenland. Dort sind sie als international Schutzberechtigte anerkannt.

bb) Für die Gruppe der besonders verletzlichen Personen ergibt die weitere Gesamtwürdigung der für Malta vorliegenden Erkenntnisse, dass ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh beachtlich wahrscheinlich ist.

Eine der besonderen Situation der Familie des Klägers insgesamt Rechnung tragende Unterbringung ist bei ihrer gemeinsamen Abschiebung nach Malta beachtlich wahrscheinlich nicht sichergestellt. Es ist vielmehr beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger und seine Familie bei ihrer Rückkehr nicht in die Prozesse der AWAS einer besonderen Erfassung und Begleitung verletzlicher Personen einbezogen werden (1). Selbst wenn sie eine Unterbringung erhalten, die für verletzliche Personen vorgesehen ist, ist zudem eine Unterbringung (zunächst) in einem offenen Zentrum des staatlichen Unterbringungssystems beachtlich wahrscheinlich; dort aber herrschen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit solche klimatischen Bedingungen Sommers wie Winters, die für Kleinstkinder eine unmenschliche und erniedrigende bzw. entwürdigende Behandlung mit greifbaren existenziellen Gesundheitsgefahren aufgrund der Einwirkung extremer Hitze oder Kälte darstellen (2).

(1) Zum einen folgt aus den Erkenntnissen über den Zugang zu den Prozessen, die für verletzliche Personen vorgesehen sind, dass anerkannte international Schutzberechtigte, die nach Malta zurückkehren, im Gegensatz zu Asylantragstellern nicht in ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit erkannt und infolgedessen bereits deswegen nicht in ihren Bedürfnissen entsprechenden Einrichtungen untergebracht werden können.

Die Behörden in Malta haben zwar für verletzliche Personen besondere Prozesse im Rahmen der Asylverfahren eingeführt, um ihrem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen. Kinder, schwangere Frauen, ältere Personen und Eltern mit Kindern werden nach illegaler Einreise nicht in den geschlossenen, sondern nur in den offenen Zentren untergebracht (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Malta, 03.03.2017, S. 8; European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 36). Eine Inhaftnahme dieser Personen findet nicht statt (Ministry for Home Affairs and National Security: Agency for the Welfare of Asylum Seekers [AWAS], Irregular Immigration Scenario in Malta). Für Minderjährige ist ein besonderes Team etabliert

worden, das sie begleitet (Ministry for Home Affairs and National Security: Agency for the Welfare of Asylum Seekers [AWAS], Open Centres).

Allerdings greift dieser Prozess des neu aufgesetzten Systems der Identifikation verletzlicher Personen und ihrer Begleitung nur bei illegal einreisenden Asylsuchenden, die über die Erstaufnahmeeinrichtung untersucht werden. Nur für sie ist seit dem Juni 2018 eine Unterbringung zuallererst in dem geschlossenen Bereich vorgesehen (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 75 f.). Auf legal Einreisende ist das System hingegen nicht zugeschnitten (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 36). So erfolgt bei einer Rückkehr anerkannter international Schutzberechtigter kein Durchlaufen der Erstaufnahmeeinrichtung. Sie gelangen gerade nicht in den geschlossenen Bereich der dafür vorgesehenen zentralen Aufnahmeeinrichtung.

(2) Zum anderen ist selbst in dem Fall, dass die besondere Schutzbedürftigkeit im Einzelfall auch von anerkannten international Schutzberechtigten bei ihrer Rückkehr identifiziert wird, beachtlich wahrscheinlich keine angemessene Unterbringung sichergestellt. Denn Familien auch mit minderjährigen Kindern werden beachtlich wahrscheinlich so in offenen Zentren untergebracht, dass die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nicht hinreichend vor Gesundheitsgefahren wegen Hitze oder Kälte insbesondere bei Kleinstkindern schützen.

Die Unterbringung verletzlicher Personen erfolgt für einige Familien, alleinstehende Frauen und unbegleitete Kinder in zwei dafür vorgesehene offene Zentren. Oft werden Familien in den Zentren mit nicht verletzlichen Personen untergebracht, während zumindest unbegleitete Kinder in separaten Räumlichkeiten der offenen Zentren wohnen können. Die räumlich getrennte Unterbringung alleinstehender Frauen ist Teil der Bemühungen in der Verteilung, wird dennoch oft nicht realisiert. Für die Verteilung selbst gibt es keinen übergreifenden Unterbringungs- oder Belegungsplan (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 50). Verletzliche Personen sind allgemein für das offene Zentrum in Dar il Liedna vorgesehen, das Kapazitäten zu einer Aufnahme von 58 Personen hat. Ein zweites offenes Zentrum wird zu der Aufnahme von Personen mit

besonderen Bedürfnissen verwandt, weist jedoch keine dafür besonderen Einrichtungen auf (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, einerseits S. 54 f. und 75). Neben den offenen Zentren bietet eine Nichtregierungsorganisation unter dem Schirm des Unterbringungssystems der AWAS eine Unterbringung in privaten Häusern und Wohnungen an (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 50).

Für die geschlossenen Zentren sind – insbesondere nach einem Besuch der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu willkürlichen Verhaftungen in Malta in dem Jahr 2015 (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 51) – gesundheitsbedenkliche Lebensbedingungen berichtet worden, was Temperaturen, Luftzufuhr, kontinuierliche Trinkwasserversorgung und Hygienestandards sanitärer Anlagen betrifft (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Malta, März 2018, S. 2). Aber auch in den offenen Zentren, die für die Unterbringung verletzlicher Personen gedacht sind und die auch Fertighauseinheiten bzw. Hauscontainer umfassen können, kam es zu Problemen mit den dort herrschenden Temperaturen im Sommer und im Winter, weil es keine klimatische und keine ausreichende Heizungsregulation gab (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Malta, März 2018, S. 2). Dass sich an dieser baulichen Situation einschließlich des Einsatzes von Metallcontainern sowie an den Temperaturbedingungen zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben, ist nicht ersichtlich (vgl. weiterhin für 2018 European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 51).

(3) Der Hinweis in der Begründung des Bescheides des Bundesamtes vom 26.04.2018, der Kläger habe bereits ein Jahr in Malta gelebt, dort als [REDACTED] gearbeitet und über eine Unterkunft verfügt, betrifft nicht die Frage nach der Aufnahme in dem ersten Zeitraum unmittelbar nach einer Rückkehr in einer angemessenen Unterbringung. Die Situation des Klägers hat sich durch eine Rückkehr mit seiner Familie gegenüber seinem damaligen Aufenthalt in Malta ohne seine Familie verändert. Der Einwand in der von der Beklagten angesprochenen Hinsicht, später in Malta leben zu können, betrifft gerade nicht die nach den Erkenntnismitteln kritische

erste Phase der Identifikation als vulnerable Person und der angemessenen Unterbringung unmittelbar nach der Rückkehr.

cc) Über vorstehende allgemeine Feststellungen zu der Situation zurückkehrender verletzlicher Personen hinaus ergeben sich in dem vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür, dass in dem konkreten Fall des Klägers und seiner Familie das Erkennen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und eine angemessene Unterbringung insbesondere in der ersten Zeit nach ihrer Rückkehr sichergestellt ist. Es liegen in dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine solchen Garantien der Behörden in Malta vor, die einen Zugang des Klägers und seiner Familie bei ihrer Rückkehr zu einer entsprechend ihrer besonders verletzlichen Situation angemessenen Unterbringung und Versorgung beachtlich wahrscheinlich machen.

Der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Gefahr, die mit einer besonderen Situation (vgl. EGMR, Urteil vom 04.11.2014 – Nr. 29217/12 –, HUDOC, Rn. 105) oder besonderen Merkmalen in der Person (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12 –, juris, Rn. 25) verbunden ist, kann durch Erklärungen des aufnehmenden Staates über sein beabsichtigtes Vorgehen entgegengewirkt werden. Bei der Rückführung von Familien mit Kindern ist bei dem Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte für drohende Konventionsverstöße die Frage nach Garantien zu stellen (vgl. EGMR, Urteil vom 04.11.2014 – Nr. 29217/12 –, HUDOC, Rn. 99) – insbesondere bei der Rückführung neugeborener Kinder oder von Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 732/14 –, juris, Rn. 16; Beschluss vom 17.04.2015 – 2 BvR 602/15 –, juris, Rn. 5).

Dafür, dass bei dem Kläger und seiner Familie keine Gefahr eines Konventionsverstosses angenommen werden könnte, müsste sich eine Garantie auf die Unterbringungsformen beziehen, die die Nichtregierungsorganisation unter dem Schirm des Unterbringungssystems der AWAS bietet. Ihr Gegenstand kann auch das Programm der Maltese Housing Authority sein. Ferner kann eine Unterbringung im offenen Zentrum Dar il Liedna in Erwägung gezogen werden, das besonders von verletzlichen Personen genutzt wird. Letzteres gilt aber nur, soweit eine Unterbringung in den Zelten und Fertighauseinheiten sowie in Massenunterkünften ausgeschlossen

und umgekehrt eine zureichende Gesundheitsversorgung und ein zureichender Schutz vor extremen Temperaturen zugesichert wird.

Eine solche individuelle Garantie hat die Beklagte nicht eingeholt. Der Austausch mit den Behörden in Malta in dem Rahmen des Asylverfahrens des Klägers fand ausschließlich zu der Frage einer Aufnahme nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 statt.

Indes muss eine Garantie nicht konkret für den individuellen Fall abgegeben werden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 29.03.2018 – 3 L 114/18 –, juris, Rn. 14). Ein allgemeines Rundschreiben an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann in Verbindung mit einer Mitteilung der jeweiligen Bedürfnisse der Überstellten durch den überstellenden Staat vor der Überstellung ausreichen (vgl. EGMR, Urteil vom 28.06.2016 – Nr. 15636/16 –, HUDOC, Rn. 11 f., so dass die in EGMR, Urteil vom 04.11.2014 – Nr. 29217/12 –, HUDOC, Rn. 122 noch geforderte individuelle Garantie nicht mehr notwendig ist). Die abgegebene Garantie muss aber sicherstellen, dass Neugeborene und ihre Familien bei der Übergabe eine gesicherte Unterkunft erhalten, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren auszuschließen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 732/14 –, juris, Rn. 16 a. E.). Hierfür ist eine ausreichende Aktualität notwendig (vgl. BVG/TAF, Urteil vom 09.12.2015 – E-6261/2015 –, BVGer, Ziff. 4.5.2 jedoch ausgehend von der Notwendigkeit einer individuell konkretisierten Garantie im Anschluss an BVG/TAF, Urteil vom 12.03.2015 – E-6629/2014 –, BVGer, Ziff. 4.3).

Eine solche allgemeine Garantie, deren Aussagen hinreichende Bezugspunkte für den Fall des Klägers und seiner Familie bieten, so dass die Anwendung der garantierten Sicherungsmöglichkeiten beachtlich wahrscheinlich ist, liegt ebenfalls nicht vor.“

Diese Ausführungen macht sich die Kammer zu Eigen, zumal sich an der dargestellten Situation für zurückkehrende international Schutzberechtigte ausweislich der aktuellen Erkenntnisse nichts gravierend verbessert hat.

So hat sich beispielsweise an der Problematik des Zuschnitts des maltesischen Systems in erster Linie auf illegal Einreisende, das nach Malta Zurückgeführte vulnerab-

le Personen nicht erfasst, so dass eine angemessene Unterstützung und Behandlung nicht erfolgen kann, ebenso wenig geändert wie an den Bedingungen in den offenen und geschlossenen Zentren.³ Beim Zugang zum Arbeitsmarkt stehen als schutzberechtigt Anerkannte in Konkurrenz zu den einheimischen Arbeitssuchenden, wobei Schwierigkeiten bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen bestehen.⁴

Die Kammer bekräftigt in diesem Zusammenhang ihre ständige Rechtsprechung, dass für die Prognose, ob im Falle einer Rückführung in den Drittstaat eine gegen § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK verstoßende Situation extremer materieller Not zu befürchten ist, maßgeblich auf die staatlich verantworteten Lebensverhältnisse abzustellen ist⁵. Ein Verweis auf die Unterstützung durch kirchliche oder sonstige nichtstaatliche Hilfsorganisationen vermag daher die Bewertung nicht in Frage zu stellen.

Auch ein Hinweis auf die Situation der Kläger vor der Weiterreise nach Deutschland verbietet sich, da die Kläger im Falle einer Rückkehr ersichtlich nicht einmal an das Wenige anknüpfen können, was sie bereits in Malta erreicht hatten. Fallbezogen muss berücksichtigt werden, dass der Kläger zu 1. trotz seiner verhältnismäßig guten Ausbildung aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein wird, eine die Familie ernährende Arbeitsstelle zu finden. Hinzu kommt, dass für die 2017 geborene Klägerin zu 7. ebenfalls behandlungsbedürftige gesundheitliche Probleme geltend gemacht wurden. Angesichts der oben aufgezeigten Probleme des Zugangs zum Arbeitsmarkt und der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse stellt auch der Umstand, dass auch die Klägerin zu 2. über einen vergleichsweise guten Bildungsabschluss verfügt, ebenfalls kein Kriterium dar, das geeignet wäre, die dargestellten Gefahren in entscheidungserheblichem Umfang zu minimieren. Schließlich vermag auch die Tatsa-

³ European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2019, 31.12.2019, S. 41, 68 ff.

⁴ European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2019, 31.12.2019, S. 84 f.

⁵ Urteile der Kammer vom 17.05.2019 – 3 K 2121/18 – (Bulgarien) und vom 05.06.2018 – 3 K 1335/17 (Dänemark), vom 26.01.2018 – 3 K 1536/17 – (Rumänien) unter Hinweis auf OVG des Saarlandes, Urteil vom 25.10.2016 – 2 A 96/16 – (Bulgarien)

che, dass die Kläger über zahlreiche Verwandte in anderen Ländern verfügen, mit Blick auf die Größe der Familie und die Besonderheiten der gesundheitlichen Situation der Kläger zu 1. und 7. ebenfalls kein anderes Ergebnis zu rechtfertigen.

Die Kläger als besonders schutzbedürftige Personen würden nach alledem - ohne besondere Zusicherung der zuständigen maltesischen Stellen - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in die Gefahr einer existenziellen Notlage geraten, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten⁶.

Eine notwendige konkret-individuelle Zusicherung⁷ der maltesischen Behörden bezüglich der Kläger ist im Zeitpunkt der Entscheidung nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der ZPO

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

⁶ vgl. dazu EGMR, Große Kammer, Urteil vom 04. November 2014 - Nr. 29217/12 -, Tarakhel / Schweiz, NVwZ 2015, 127, 131, Rn. 118 f. sowie dies Rspr. ausdrücklich bestätigend EuGH, Urteile vom 19.03.2019 – C 297/17 u.a. – (Ibrahim) und – C 163/17 – (Jawo), juris

⁷ insoweit unterscheidet sich die Rechtsprechung der Kammer von derjenigen des VG Magdeburg

- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Schwarz

Beglaubigt:
Saarlouis, den 29.09.2020

- elektronisch signiert -
Loch, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes